



Ministerium für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

*Informationen zu*  
**CITES**



LANDESUMWELTAMT  
BRANDENBURG



## ***Inhalt***

- 1**..... Übersicht ausgewählter Regelungen zum Artenschutz
- 2**..... Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
- 3**..... Nachweis der legalen Herkunft und Vermarktungsgenehmigung
- 4**..... Ein- und Ausfuhrgenehmigungen
- 5**..... Kennzeichnung geschützter Tierarten
- 6**..... Melde- und Buchführungspflicht
- 7**..... Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen
- 8**..... Haltungsanforderungen
- 9**..... Kontakte und LINKS

## ***Einleitung***

Der internationale Handel mit lebenden Tieren und Pflanzen wild lebender Arten sowie aus diesen gewonnenen Teilen und Erzeugnissen boomt. Neben dem kontrollierten Handel werden nach wie vor Artbestände illegal ausgebeutet. Europa und auch Deutschland sind hierbei oft Hauptabnehmer. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES = Convention on International Trade in Endangered Species of wild fauna and flora) schützt mehr als 30.000 gefährdete Tier- und Pflanzenarten durch Einführung eines weltweiten Systems zur Überwachung des Artenhandels.

Regierungen, Behörden und Verbände arbeiten international zusammen, um die Artenschutzkriminalität zurückzudrängen und nur kontrollierten, nachhaltigen Handel zuzulassen.

Letztlich liegt eine Hauptverantwortung beim Einzelnen, der durch seine Kaufentscheidung zum Artenausverkauf oder Artenverlust beitragen kann.

Das Landesumweltamt ist in Brandenburg zuständige Behörde für die Durchsetzung der europa- und bundesrechtlichen CITES- Regelungen. Neben Servicefunktionen wie der zentralen Erfassung der in Brandenburg gehaltenen geschützten Wirbeltierarten und der Ausstellung von CITES-Bescheinigungen gehört die Durchführung von Halter-, Züchter- und Händlerkontrollen sowie die Sanktionierung von Verstößen zu den Aufgaben des CITES- Teams.

Die Broschüre „CITES Gegen den Ausverkauf der Arten“ begleitet die Ausstellung des Landesumweltamtes Brandenburg und beleuchtet in ihrem ersten Teil den Artenhandel und dessen Überwachung sowie die Artenkriminalität und deren Bekämpfung.

In diesem Einleger finden Sie unter der Überschrift „Informationen zu CITES“ Details zu Rechten und Pflichten bei Haltung und Handel geschützter Arten sowie Hinweise auf weitergehende Informationsquellen.

# 1. Übersicht ausgewählter Regelungen zum Artenschutz

**CITES** - Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen – auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), engl.: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

- ist die völkerrechtlich verbindliche Rahmenregelung zur internationalen Artenschutzkontrolle,
- listet über 30.000 Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen WA I, II und III, je nach Gefährdungsgrad,
- führt ein System von Ein- und Ausfuhrerlaubnispflichten für gelistete Arten ein,
- verpflichtet die Mitgliedstaaten zu behördlichen Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen.

Die **EG-Artenschutzverordnung** - Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - setzt CITES in der EG einheitlich für alle EG - Mitgliedstaaten um und gilt hier unmittelbar. Sie listet in den Anhängen A, B, C und D u.a. alle WA - Arten und weitere aus europäischer Sicht zu schützende Arten. Sie enthält Aus- und Einfuhrgenehmigungsvorschriften sowie Vermarktungsregelungen. In der dazu gehörenden Durchführungsverordnung werden Details zu Genehmigungen, Bescheinigungen oder auch zur Kennzeichnung von Tierarten geregelt.

Die **EG-Wildimportstopverordnung** setzt die Einfuhr von Wildfängen zahlreicher Vogelarten und einiger Reptilienarten in die EG aus.

Die **Europäische Vogelschutzrichtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Schutzmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten.

Die **Fauna Flora Habitat Richtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Schutzmaßnahmen für zahlreiche weitere Tier- und Pflanzenarten, darunter die streng zu schützenden Arten der Anlage IV der Richtlinie.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) enthält neben Regelungen zum Naturschutz in Deutschland insgesamt auch die Vorschriften des sogenannten besonderen Artenschutzes, darunter Fang-, Störungs- und Vermarktungsverbote für einheimische und europäische Arten. Besitzverbote, Nachweispflichten und Bestimmungen zur Einziehung illegal erworbener Exemplare sowie Bußgeld und Strafvorschriften setzen die Vorgaben von **CITES** national um.

Die zugehörige **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) listet national geschützte Tier- und Pflanzenarten, regelt Details u.a. zu Melde-, Buchführungs- und Kennzeichnungspflichten und verbietet z.B. Haltung, Zucht und Handel von Arten die im Falle des Entweichens Risiken für die heimische Fauna darstellen (sog. Invasive Arten).

Das **Bundesjagdgesetz** (BJagdG) enthält neben den eigentlichen jagdrechtlichen Regelungen u. a. Schutzvorschriften für in Deutschland dem Jagdrecht unterliegende Tierarten darunter auch sog. Doppelrechterarten, für die z.B. auch CITES-Vorschriften gelten.

Die zugehörige **Bundeswildschutzverordnung** (BWildSchV) regelt u.a. die Haltung von Greifvogelarten.

Die **Bundesjagdzeitenverordnung** (BJagdZV) sowie die auf dem Brandenburgischen Jagdgesetz (BbgLJagdG) basierende **Brandenburgische Jagdzeitenverordnung** (BbgLJagdZVO) definieren Jagdzeiten, nehmen bestimmte Arten ganzjährig von der Jagd aus (Greifvögel) oder unterstellen Arten dem Jagdrecht (Rabenvogelverordnung Brandenburg).

Das **Tierschutzgesetz** (TierSchG) zielt auf den Schutz des Tieres als Individuum ab und definiert u.a. Mindestanforderungen an den Umgang mit und die Haltung von Tieren.

Die **Psittakoseverordnung** (PsittakoseVO) beinhaltet neben Kennzeichnungsvorschriften Schutzvorschriften in Bezug auf die Tierkrankheiten Psittakose und Ornithose bei Papageien und Sittichen.

Das **Strafgesetzbuch** (StGB) stellt die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, schwere Umweltgefährdungen sowie die Jagdwilderei unter Strafe

Das **Brandenburgisches Naturschutzgesetz** (BbgNatSchG) bestimmt u.a. Voraussetzungen und Genehmigungsverfahren für Zoos im Sinne der EG-Zoorichtlinie.

Das **Brandenburgisches Fischereigesetz** (BbgFischG) enthält Schutzbestimmungen für Fischarten, darunter auch für CITES-Arten wie Aal oder Stör.

Die **Brandenburgische Fischereiordnung** (BbgFischO) regelt Detailfragen zur Fischerei und gibt Schonzeiten und Mindestmaße für den Fang von Fischarten vor.

## 2. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

CITES teilt die geschützten Arten in verschiedene Anhänge ein. Bestimmte vom Aussterben bedrohte bzw. besonders handelsbegehrte Arten müssen einem sehr strengen Schutz unterstellt werden um ihre Ausrottung zu verhindern. Für andere gefährdete Arten ist zu befürchten, dass diese in die höchste Gefährdungskategorie rutschen, wenn deren Handel nicht kontrolliert wird.

Während CITES selbst von Anhang I, II und III Arten ausgeht, listet die EG Artenschutzverordnung die CITES-Arten und weitere europäische Arten in den Anhängen A bis D. Hier sind beispielsweise alle europäischen Greifvögel in Anhang A gelistet.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Über die CITES-Arten hinaus werden hier auch die bei uns, wild lebenden einheimischen Arten unter Schutz gestellt.

Zu den besonders geschützten Arten zählen Tiere und Pflanzen, die in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Außerdem sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Darüber hinaus streng geschützt sind Arten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung mit entsprechender Hervorhebung aufgeführt sind.

Grundsätzlich sind nicht nur lebende oder vollständig erhaltene tote Tiere und Pflanzen geschützt, sondern auch deren Entwicklungsformen sowie Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen (erweiterter Exemplarbegriff).

Die Liste aller in Deutschland besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in der jeweils aktuellen Fassung ist im Internet abrufbar unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de).

### Beispiele für „Anhang-A-Arten“

Hellroter Ara  
Hyazinth-Ara  
Molukkenkakadu  
Alle europäischen Greifvogelarten  
Liszitffchen  
Wolf  
Europäischer Luchs  
Griechische Landschildkröte  
Maurische Landschildkröte  
Südboa  
Frauenschuorchidee

### Beispiele für „Anhang-B-Arten“

Blaustirn-Amazonie  
Graupapagei  
Mohrenkopfpapagei  
Edelpapagei  
Rhesusaffe  
Weißbüschelaffe  
Rotbauchtamarin  
Vierzehen Landschildkröte  
Königspython  
Grüner Leguan  
Alle Orchideenarten (außer Anhang A Arten)

### Beispiele streng geschützter Arten\*

Weißstorch  
Eisvogel  
Biber  
Sumpfschildkröte  
Smaragdeidechse

### Beispiele besonders geschützter Arten\*

Mauersegler  
Feldsperling  
Siebenschläfer  
Teichfrosch  
Ringelnatter

\*nach deutschem bzw. Europarecht

### 3. Nachweis der legalen Herkunft und der Vermarktungsgenehmigung

#### Nachweispflicht und Besitzverbot

Die Artenschutzregelungen zielen darauf ab, dass nur Exemplare geschützter Tier- und Pflanzenarten gehalten und gehandelt werden, die in Übereinstimmung mit den geltenden Artenschutzvorschriften erworben, d.h. in Besitz genommen wurden.

Zur Durchsetzung der Ziele von CITES führt das Bundesnaturschutzgesetz eine Nachweispflicht nach dem Prinzip der Beweislastumkehr ein. Der Besitzer bzw. Halter von Exemplaren geschützter Arten ist verpflichtet, deren legale Herkunft gegenüber der CITES-Behörde nachzuweisen.

#### § 46 BNatSchG (Nachweispflicht) Auszug: Diejenige Person, die

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten,
2. ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne Weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse oder
3. lebende Tiere oder Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 (=Invasive Arten) aufgeführt sind, besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 in Besitz hatte.

Das heißt unabhängig davon, ob es sich um eine CITES-Art, europarechtlich oder national geschützte Art handelt - sofern im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt - ist die legale Herkunft des betreffenden Exemplars durch den Besitzer bzw. Halter nachzuweisen.

Diese Nachweispflicht ist in Verbindung zu sehen mit dem sogenannten Besitzverbot. Der Gesetzgeber hat hier, über die durch CITES vorgegebenen und europarechtlich umgesetzten Genehmigungserfordernisse für den Handel hinaus, auch schon den bloßen Besitz von Exemplaren geschützter Arten reglementiert.

#### § 44 Absatz 2 Nr.1 BNatSchG (Besitzverbot)

Es ist ferner verboten:

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder in Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), ...

Es sei denn es handelt sich um Exemplare, die in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Art relevanten europa- bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen in den Besitz gelangt sind, und für die dieses auch entsprechend nachgewiesen werden kann (siehe auch unter Vermarktung).

So ist es z.B. nach § 44 Absatz 1 BNatSchG in Bezug auf heimische Arten verboten: ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,... sowie ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören ...(sog. Zugriffsverbote). Ausnahmen hierzu kommen z.B. im Falle von Schäden oder zu Zwecken der Forschung und Lehre in Betracht und müssen entsprechend genehmigt werden. (§ 45 Absatz 7 BNatSchG).

*Hinweis: Über den Schutz der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten hinaus, unterliegen alle wild lebenden Tiere und Pflanzen einem gesetzlichen Mindestschutz (§ 39 BNatSchG):*

*Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen;*

*(1) Es ist verboten,*

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,...

*(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten (nicht besonders geschützte Arten, deren Nutzung ggf. besonderer Regelungen bedarf (z.B. Äsche)) aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

*(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen,*

*Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

*(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.*

*Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden.*

*Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. ...*

## **Vermarktungsgenehmigung**

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den legalen Handel besonders geschützter Arten ist zu unterscheiden zwischen den Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung und den national geschützten Arten. Die Bestimmungen der EG-Artenschutzverordnung gelten für Arten der Anhänge A und B unmittelbar in den EG-Mitgliedstaaten also auch in Deutschland.

Anhang A Arten

Artikel 8 Absatz 1 EG-Artenschutzverordnung (Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels)

... „Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten...“ .

Von diesem grundsätzlichen Vermarktungsverbot sind Exemplare von Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung ausgenommen, für die eine EG-Vermarktungsbescheinigung (auch als CITES-Bescheinigung bezeichnet) von der nach Landesrecht zuständigen Behörde - im Falle von Ein- oder Ausfuhren in die oder aus der EG das Bundesamt für Naturschutz - ausgestellt wurde.

Solche EG- Vermarktungsbescheinigungen werden im Land Brandenburg durch das Landesumweltamt ausgestellt, z.B. wenn die entsprechenden

Exemplare nachweislich legal in Gefangenschaft gezüchtet oder kultiviert wurden, legal aus einem Ursprungsland eingeführt wurden, es sich um Vorerwerbsexemplare oder Antiquitäten handelt oder solche Exemplare, die Zwecken der Forschung, Arterhaltung oder Umweltbildung dienen.

Anhang B Arten und europäisch und national geschützte Arten

Die o.g. Vermarktungsverbote gelten auch für Anhang B Arten (Artikel 8 Absatz 5 EG-Artenschutzverordnung), es sei denn, dass für die betreffenden Exemplare nachgewiesen wird, dass diese legal erworben bzw. in die Gemeinschaft eingeführt wurden.

Eine Bescheinigungspflicht für B Arten existiert nicht mehr. Früher galt auch für diese eine Bescheinigungspflicht, daher können für ältere Exemplare noch solche Bescheinigungen als Legalitätsnachweis anerkannt werden. Für B Arten gilt für den Handel wie auch bereits für den Nachweis der Besitzberechtigung der Grundsatz der freien Beweisführung. Es kann jedes geeignete Beweismittel vorgelegt werden. Die Behörde entscheidet nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Als Herkunftsnachweise gelten für solche Arten z.B. ältere CITES-Bescheinigungen, Meldebescheinigungen, Kopien oder die Nummern von Einfuhrgenehmigungen, Nachzuchtbestätigungen oder Kaufbelege.

Die für Anhang B Arten gültige freie Nachweisführung findet auch Anwendung bei nur europarechtlich und national geschützten Arten, die nicht den CITES-Regeln sondern den nationalen Besitz- und Vermarktungsbestimmungen unterliegen. Für solche Arten nämlich, die nicht in den Anhängen A und B der EG Artenschutzverordnung gelistet sind, wie z.B. zahlreiche wild lebende einheimische Arten, gelten folgende nationale Vermarktungsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes:

§ 44 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG ... Es ist ferner verboten:

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder in Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu boder verarbeiten (Besitzverbote),
2. \*Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden ... (sog. nationale Vermarktungsverbote\*).



*\* wie oben bereits erwähnt gelten für Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung die dortigen CITES umsetzenden Vorschriften zur Vermarktung sowie zur Ein- und Ausfuhr in Deutschland unmittelbar.*

Von den nationalen Besitz- und Vermarktungsverboten sind Tiere und Pflanzen ausgenommen, die rechtmäßig in der EG gezüchtet bzw. künstlich vermehrt worden sind bzw. rechtmäßig in die EG eingeführt worden sind (§ 45 Absatz 1 BNatSchG). Ferner sind Exemplare von Arten freigestellt die vor der Aufnahme der Arten in die Anhänge der Artenschutzvorschriften rechtmäßig erworben sind.

Hinweis: Weitere Ausnahmen gelten für tot aufgefundene Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten soweit diese für Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden. Einzelheiten hierzu sollten beim Landesumweltamt erfragt werden. Im Falle verletzt oder krank aufgefunder Tiere ist die Aufnahme dieser zulässig, um sie gesund zu pflegen und anschließend unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Sollte dies nicht möglich sein, so sind diese Tiere an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Die Aufnahme streng geschützter Arten hat der Besitzer der zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

#### **Faunenverfälscher**

Haltungs- und Handelsverbote gelten zusätzlich für solche Arten, die im Falle des Entweichens eine Gefährdung anderer wild lebender Tierarten verursachen können. Zu diesen Arten zählen national: Grauhörnchen, Kanadischer Biber, Schnappschildkröte und Geierschildkröte. Für diese Arten besteht ein Haltungs-, Zucht- und Vermarktungsverbot (§ 3 BArtSchV).

Solche Tiere sind dem Landesumweltamt zu melden. Die EG-rechtlichen Einfuhr- und Vermarktungsregelungen sowie nationale Nachweispflichten gelten für die Faunenverfälscherarten Schwarzkopfruderente, Rotwangenschmuckschildkröte, Zierschildkröte und Ochsenfrosch.

#### **Umgang mit Fundtieren exotischer Arten**

Sofern entwichene Exemplare besonders geschützter, nicht heimischer Arten gefunden bzw. aufgenommen werden (z.B. entflozene Papageien oder entlaufene Schildkröten) sind diese umgehend dem Landesumweltamt zu melden.

## **4. Ein- und Ausfuhrgenehmigung**

Voraussetzungen und Verfahren der Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare von Arten der Anhänge der EG- Artenschutzverordnung in die EG oder aus dieser heraus werden in dieser Verordnung und der dazugehörigen Durchführungsverordnung geregelt.

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in Deutschland ist das **Bundesamt für Naturschutz (BfN)** in Bonn.

Hierher sind Anträge betreffend Ein- und Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr zu richten. Die genauen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier zu erfragen oder auf der Webseite des BfN unter [www.bfn.de](http://www.bfn.de) beschrieben.

Für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für bestimmte z.B. im Land Brandenburg gezüchtete Exemplare ist eine sogenannte Vorlagebescheinigung erforderlich, die vom Landesumweltamt ausgestellt wird und mit dem Antrag beim BfN einzureichen ist.

## 5. Kennzeichnung geschützter Tierarten

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung und damit die eindeutige Identifizierung ist Voraussetzung für den Nachweis des legalen Erwerbs und Besitzes von Exemplaren geschützter Arten und Voraussetzung für die Erteilung von EG-Vermarktungsgenehmigungen für Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung.

Ordnungsgemäß heißt, dass z.B. Fußringe bei Vögeln geschlossen sein müssen, Mikrochip-Transponder so beschaffen sein müssen, dass ihr Code nur einmalig verwendet werden kann oder im Fall der Fotodokumentation bei Landschildkrötenarten eine eindeutige Identifizierung der Merkmale des Individuums möglich sein muss (s.u.)

Die Durchführungsverordnung zur EG-Artenschutzverordnung sowie die BArtSchV regeln verbindlich Details zu Methoden und Anforderungen der Kennzeichnung von Tieren geschützter Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten.

Artikel 36 der Durchführungsverordnung zur EG-Artenschutzverordnung definiert Mindestanforderungen an die Kennzeichnung von Anhang A Arten.

In den §§ 12 und Folgende der BArtSchV sind umfangreiche Vorgaben für die Kennzeichnung der in Anlage 6 der BArtSchV genannten Arten enthalten. Es handelt sich dabei um 232 Säugetierarten, 597 Vogelarten und 69 Reptilienarten.

### § 12 BArtSchV Kennzeichnungspflicht

...Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. ...

Unverzüglich bedeutet hier, dass die Kennzeichnung erfolgen muss, sobald das betreffende Exemplar gekennzeichnet werden kann. Bei Vögeln z.B. ist eine Kennzeichnung in den ersten Lebenswochen erforderlich, da in dieser Zeit geschlossene Ringe über das noch nicht ausgewachsene Fußgelenk gestreift werden können.

In der Anlage 6 der BArtSchV sind für Vogelarten auch die Ringgrößen vorgeschrieben.

Die Zulassung für die Ausgabe von Kennzeichen wurde durch das Bundesumweltministerium zwei Verbänden erteilt (Adressen siehe unter Kontakte und links), nämlich dem BNA – Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. und der WZF GmbH – Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands GmbH.

Es sind bei besonders geschützten Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und der Anlage 6 BArtSchV ausschließlich Kennzeichen (Ringe, Mikrochip-Transponder) der zugelassenen Verbände zu verwenden.

### § 13 BArtSchV Kennzeichnungsmethoden

(1) Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in Anlage 6 Spalte 2 bis 6 mit einem Kreuz (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind, sowie für Vogelarten der offene Ring gemäß Satz 2. Sind nach Satz 1 mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der folgenden Rangfolge zu versehen:

1. gezüchtete Vögel vorrangig mit dem geschlossenen Ring;
2. Vögel, die nicht unter Nummer 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation;
3. Säugetiere vorrangig mit dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation oder mit sonstigen Kennzeichen;
4. Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters mit dem Transponder oder der Dokumentation.

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm, wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können. Das Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode bedarf der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese kann das Absehen von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode zulassen, wenn diese wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere einschließlich des Unterschreitens der in Satz 3 genannten Gewichtsgrenzen nicht angewandt werden können. In diesem Fall sind unter den Voraussetzungen von Satz 5 andere für die betreffende Art mit einem Kreuz (+) bezeichneten Kennzeichnungsmethoden anzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, können weitere geeignete Kennzeichnungsmethoden, insbesondere molekulargenetische Methoden, zugelassen werden. Die Entscheidung nach Satz 5 ist mit der Auflage zu verbinden, die Kennzeichnung nachzuholen, sobald mit einem Fortfall der in Satz 5 genannten Hindernisse gerechnet werden kann. Für Tiere der in Anlage



6 Spalte 1 aufgeführten Arten, die in den Spalten 2 bis 6 nicht mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind, sowie für Hybride von in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Vogelarten mit weiteren dort aufgeführten oder anderen Arten hat der Halter spätestens mit Eintritt der Kennzeichnungspflicht bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Festlegung der verbindlichen Kennzeichnungsmethode zu beantragen. Satz 7 gilt entsprechend.

(2) Ringe müssen eine Größe aufweisen, dass sie nach vollständigem Auswachsen des Beines nur durch Zerstörung des Ringes oder Verletzung des Vogels entfernt werden können. Dazu sind grundsätzlich Ringe der in Anlage 6 Spalte 3 vorgegebenen Größe zu verwenden. Von den Vorgaben in Satz 2 kann für Vögel bestimmter Rassen oder Populationen abgewichen werden, soweit die Verwendung von Ringen der dort genannten Größe entweder zu Verletzungen beim Vogel führt oder - abweichend von Satz 1 - ein Entfernen des Ringes möglich ist.

(3) Eine Dokumentation muss eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist zu ergänzen um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe und Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter, sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten. Die Dokumentation ist in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind. Eine Mehrfertigung der ersten Dokumentation hat der Halter der Anzeige nach § 7 Abs. 2 beizufügen, weitere Dokumentationen sind den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **Sonderregelung für bestimmte Reptilienarten:**

Für die Arten Griechische Landschildkröte, Maurische Landschildkröte, Ägyptische Landschildkröte und Breitrandlandschildkröte ist die Identifizierung mittels Fotodokumentation erforderlich. Hierzu sind präzise Fotos der Bauch und Rückenansicht der Tiere bis zum Alter von 5 Jahren in einjährigen Abständen zu erstellen und in das hierfür vorgesehene Beiblatt zur EG-Vermarktungsbescheinigung bzw. Meldebestätigung dauerhaft einzukleben.

Die Kennzeichnungspflicht entfällt für kranke und verletzte Wirbeltiere, die nach der Pflege wieder in die Freiheit entlassen werden.

Für Wirbeltiere, die nach älteren artenschutzrechtlichen Vorschriften bereits gekennzeichnet sind. Für Tiere, bei denen die vorgesehene Kennzeichnungsmethode aufgrund von körperlichen oder verhaltensbedingten Eigenschaften des Tieres nicht angewandt werden können, ist auf Antrag die Zulassung anderer Kennzeichnungsmethoden ausnahmsweise möglich.

## 6. Melde- und Buchführungspflichten

### Meldepflicht

Zur Überwachung der Handelswege geschützter Wirbeltiere ist in der Bundesartenschutzverordnung eine Meldepflicht für die Haltung solcher Exemplare vorgeschrieben.

§ 7 Absatz 2 BArtSchV

...(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. ...

Die Meldungen sind im Land Brandenburg an das Landesumweltamt zu richten und werden hier landesweit zentral erfasst. Ein Tierbestandsmeldeformular ist hier oder über das Internet (siehe unter Links) erhältlich.

Die Meldepflicht betrifft alle Halter von besonders geschützten Wirbeltierarten, mit Ausnahme:

des gewerblichen Zoohandels, für den eine entsprechende Buchführungspflicht besteht (siehe unten).

Sonderregelungen können für Tierhaltungen unter zoologisch, fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, d.h. Zoos, Tierparks mit kommunaler Trägerschaft getroffen werden (§7 Absatz 3 BArtSchV).

Für besonders geschützte Wirbeltiere der in Anlage 5 der BArtSchV aufgeführten Arten (bestimmte häufig gezüchtete Vogel- und Reptilienarten) gilt die Meldepflicht nicht.

### Buchführung (gewerblicher Handel)

Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen; alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen (§ 6 BArtSchV).

Hinweis: Jeder Zoonhändler ist verpflichtet, die Legalität eines Tieres durch entsprechende Dokumente zu prüfen und das Vorliegen der entsprechenden Nachweise im Aufnahmebuch zu vermerken (Ringnummer, Einfuhrnummer, EG-Bescheinigungsnummer etc.). Von diesen Unterlagen sind bei Weitergabe an den Käufer Kopien anzufertigen. EG-Vermarktungsbescheinigungen sind mit dem Tier weiterzugeben. Bei Landschildkrötenarten ist die vorgeschriebene Fotodokumentation zu beachten.

Muster für ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch

Lfd. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen und übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlichen, zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder des sonstigen Abgangs
----------	-------------	---	--	------------	---

## 7. Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen

### § 47 Einziehung

Werden bei einer (durch die zuständige Landesbehörde) durchgeführten Besitzkontrolle die erforderlichen Dokumente oder Nachweise des legalen Besitzes im Rahmen der Nachweispflicht (§ 46 Absatz 1 BNatSchG) nicht erbracht, können die betroffenen Exemplare beschlagnahmt bzw. eingezogen werden (sog. objektives Einziehungsverfahren).

Die Beschlagnahme ist eine zwangsweise Sicherstellung und hat die staatliche Verfügungsgewalt über das eingezogene Exemplar zur Folge. Sie kann formlos (auch mündlich) erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird sie jedoch meist schriftlich vorgenommen und enthält dann die Beschreibung des eingezogenen Exemplars, die Rechtsgrundlage der Beschlagnahme, die Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung. Beschlagnahmte Exemplare werden bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage bei einer geeigneten Stelle untergebracht. Sie können in Einzelfällen und unter Auflage eines Verfügungsverbotes auch beim Halter belassen werden. In jedem Fall geht das Exemplar für die Dauer der Beschlagnahme in das Eigentum des Staates über.

Die Kosten der Unterbringung, Beschlagnahme, Einziehung und Verwertung obliegen dem Besitzer / Halter. Im Rahmen der Beschlagnahme wird dem Halter eine Frist von vier Wochen eingeräumt, in der die erforderlichen Nachweise nachträglich beigebracht werden können. Diese Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, erfolgt die Einziehung der Exemplare.

**Bußgeldtatbestände und Strafvorschriften** im Zusammenhang mit Naturentnahme, Besitz und Vermarktung besonders geschützter Arten nach § 69 und 71 BNatSchG

§ 69 Bußgeldvorschriften

... (2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

7. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,
8. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 2 eine wild lebende Pflanze ohne vernünftigen Grund entnimmt, nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,
10. entgegen § 39 Absatz 2 Satz 1 ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt,
11. ohne Genehmigung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 eine wild lebende Pflanze gewerbsmäßig entnimmt oder be- oder verarbeitet,
17. ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 4 Satz 1 eine Pflanze einer gebietsfremden Art oder ein Tier ausbringt,
18. ohne Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 einen Zoo errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,
19. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
20. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,
21. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet,
22. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
23. entgegen § 50 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
24. entgegen § 52 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

25. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 2 eine beauftragte Person nicht unterstützt oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

27. einer Rechtsverordnung nach

a) § 49 Absatz 2,

b) § 54 Absatz 5,

c) § 54 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 oder Absatz 8

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Halbsatz 1 oder Absatz 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder

4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder

2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten

Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2, des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6, 18, 20, 21, 26 und 27 Buchstabe b, des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(7) Die Länder können gesetzlich bestimmen, dass weitere rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften verstoßen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

## § 71 BNatSchG Strafvorschriften

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 21, Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

2. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 21, Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

3. Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

4. Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## 8. Haltungsanforderungen

Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, ausgenommen Greifvögel der in der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten, dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht (§ 7 Absatz 1 BArtSchV).

Für verschiedene Artengruppen liegen gutachterliche Empfehlungen über Mindesthaltungsbedingungen vor. Diese Empfehlungen werden von den zuständigen Vollzugsbehörden als Grundlage der Beurteilung individueller Tierhaltungen herangezogen.

Diese Gutachten liegen derzeit vor für Säugetiere, Greifvögel und Eulen, Kleinvögel (Teil 1: Körnerfresser), Straußenvögel außer Kiwis, Reptilien, Terrarientiere, Zierfische (Süßwasser).

Weiter gibt es Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten sowie für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen.

Hinweis: Die o.g. Haltungsgutachten wurden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat Tierschutz, PF, 53107 Bonn herausgegeben und können von dort bezogen werden.

Grundsätzlich gilt: Vor dem Erwerb von Tieren geschützter Arten besonders gründlich über die Haltungsanforderungen informieren, da diese oft weit über die für übliche Haustiere geltenden Standards hinausgehen.

Neben versierten Fachzoohändlern und Züchtern können Fachverbände, Literatur und Internetangebote über die artspezifischen Details der Haltingsfragen informieren.

Zu beachten ist, dass für bestimmte Haltungen eine Zoogenehmigung nach § 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) durch die untere Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises zu erteilen ist. Für die gewerbsmäßige Zucht oder Haltung besonders geschützter Arten ist eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz beim zuständigen

Veterinäramt des jeweiligen Landkreises einzuholen.

Vorschriften des Tierschutz und Tierseuchenrechts sind unberührt von den hier beschriebenen Artenschutzregelungen unbedingt einzuhalten.

Für die Haltung von Greifvögeln gelten Regelungen der Bundeswildschutzverordnung (Jagdrechtliche Vorschriften bei Haltung von Arten die auch dem Jagdrecht unterliegen). Hier ist die Oberste Jagdbehörde des Landes Brandenburg beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Verbraucherschutz zuständig (s. unter Kontakte und links) zuständig.

Sonderregelungen der BArtSchV (§ 8ff) gelten für Hybriden aus Greifvögeln, bei denen mindestens ein Elternteil einer einheimischen, europäischen Art angehört.

Zu einer sach- und artgerechten Haltung gehört es selbstverständlich auch, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass ein Entweichen gehaltener Exemplare verhindert wird.

Das aktive Aussetzen von in Gefangenschaft gehaltenen Exemplaren besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten (§ 40 BNatSchG).

## 9. Kontakte und LINKS

### CITES-Behörden

CITES-Behörde Land Brandenburg

#### **Landesumweltamt Brandenburg**

Abteilung für Ökologie, Naturschutz und Wasser

Referat für Landschaftsentwicklung und CITES

Seeburger Chaussee 2 • 14476 Potsdam

Tel.: 033201/442-0; Fax: 033201/442-631

[www.mugv.brandenburg.de/info/cites](http://www.mugv.brandenburg.de/info/cites)

CITES Behörde Deutschland

#### **Bundesamt für Naturschutz**

Konstantinstr. 110 • 53179 Bonn

Tel: 0228/8491-0

[www.bfn.de](http://www.bfn.de)

### Weitere Behörden Land Brandenburg:

Untere Naturschutzbehörden

Untere Veterinärbehörden

Untere Jagd- und Fischereibehörden

der Landkreise siehe Übersicht unter

[www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.200090.de](http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.200090.de)



### **Kennzeichenausgabestellen**

Die vom Bundesumweltministerium derzeit offiziell anerkannten Ausgabestellen für Vogelringe und Mikrochip-Transponder sind:

BNA

#### **Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.**

Ostendstraße 4 • 76707 Hambrücken

Tel.: 07255/2800 – Fax, 07255/8355

E-Mail: [www.gs@bna.de](mailto:www.gs@bna.de)

[www.bna-ev.de](http://www.bna-ev.de)

WZF

#### **Wirtschaftsgemeinschaft zoologischer Fachbetriebe GmbH**

Postfach 6164 • 65051 Wiesbaden

Tel.: 0611/447553-0 ; Fax: 0611/44755333

E-Mail: [ringstelle@zzf.de](mailto:ringstelle@zzf.de)

[www.wzf-online.de](http://www.wzf-online.de)

### **LINKS**

Mit Hilfe der digitalen Artenschutz-Datenbank WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) lässt sich ermitteln, welche Tier- und Pflanzenarten national, europaweit bzw. international geschützt sind.

[www.wisia.de](http://www.wisia.de)

Umfangreiche internationale Informationen zu CITES erhält man unter:

[www.cites.org](http://www.cites.org)

Texte der auch im Land Brandenburg unmittelbar geltenden EG-Vorschriften zum Artenschutz

[www.eu-wildlifetrade.org](http://www.eu-wildlifetrade.org)

Haltungsgutachten des Bundesministeriums für Ernährung; Landwirtschaft und Verbraucherschutz finden sich unter

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)



### **Impressum**

*Herausgeber:*

Landesumweltamt Brandenburg  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
Tel. 033201/442-0  
E-Mail: [infoline@lua.brandenburg.de](mailto:infoline@lua.brandenburg.de)  
[www.lua.brandenburg.de](http://www.lua.brandenburg.de)

*Gestaltung:* René Enter

*Fotos / Grafiken:* Archiv LUA, International  
Fund For Animal Welfare (IFAW)